

**Eichmann, Eduard:** Lehrbuch des Kirchenrechts auf Grund des Codex Iuris Canonici, neu bearb. von Kl. Mörsdorf. 2 Bd.: Sachenrecht. Verl. F. Schöningh, Paderborn, 6. Aufl. 1950, 4<sup>o</sup>, S. 504; gebd. in Buckramleinen DM 18.—; Ausg. f. Theologiestudierende gebd. DM 15.—.

Von der auf drei Bände berechneten Neuauflage des Lehrbuches des Kirchenrechts seines Lehrers und Vorgängers E. Eichmann († 1946) legt Klaus Mörsdorf den zweiten Band vor. Während der erste Band (1949) die Einleitung ins Kirchenrecht sowie das erste und zweite Buch des CIC behandelte, kommt im vorliegenden Band das dritte Buch des CIC, das Sachenrecht, zur Darstellung; der dritte Band wird sich mit dem vierten und fünften Buch des CIC, dem kanonischen Prozeß und dem Strafrecht, befassen und die Register zum ganzen Werke bringen. Es braucht nicht

gesagt werden, wie wichtig gerade der vorliegende zweite Band mit seinem die Seelsorge und die kirchliche Verwaltung berührenden Inhalt für die Priester ist.

Schon ein flüchtiger Überblick über das von M. hier Geleistete zeigt, daß der Verfasser das Werk seines Lehrers nicht nur ergänzt und aufs laufende gebracht, sondern es einer wirklichen Um- und Neugestaltung unterzogen, durch teilweise Neugliederung erweitert und durch reichliche Literaturhinweise und -einarbeitung vertieft hat; dem Stoff, den Eichmann auf etwa 300 Seiten bewältigte, widmet M. rund 500 Seiten. Bevor indes eine zusammenfassende Würdigung der Arbeit von M. versucht wird, sollen einige Hinweise vorangeschickt werden.

Zunächst ein Wort zur fachlichen Ausdrucksweise. M. unternimmt es, und wie man sagen muß, im allgemeinen mit Glück, die lateinischen Termini zu verdeutschen, also kurz gesagt, eine deutsche Kanonistensprache mitschaffen zu helfen. Freilich, manches will uns dabei weniger gefallen, z. B. Formeln wie „Führerschaft und Gefolgschaft“ oder die reichliche Verwendung von „Hoheit“, „hoheitlicher Gewalt“ und dergl.; auch die Ausdrücke „Weihewerber“ (f. Weihelikandidat) und „Ehewerber“ (f. Ehekandidat) scheinen uns nicht ganz glücklich, da das den beiden Ausdrücken gemeinsame „-werber“ nicht auf gleichartiger Ebene liegt; denn die Ehewerber sind gleichzeitig „ministri“ matrimonii! Desgleichen ist (aus demselben Grunde) „Traugewalt“ für „kirchenamtliche Befähigung zu Eheassistenz“ nicht ganz ansprechend; der trauende Priester ist nun einmal nur „testis ex officio“ (vgl. die Declaratio des Hl. Officiums über die Assistenz bei der Ehe von Kommunisten v. 11. August 1949; Osservatore Romano Nr. 189/1949). Die eben erwähnten eherechtlichen Ausdrucksweisen M.s sind allerdings verständlich aus seiner Auffassung vom äußeren Zeichen des Ehesakramentes (S. 134) und von der dementsprechenden Rolle des Eheassistierenden Priesters (S. 232). Man könnte nun noch eine Reihe kleiner Einzelausstellungen, Ergänzungen, abweichende Stellungnahmen und dergl. hier anfügen. Die Enge des zur Verfügung stehenden Raumes legt es nahe, diese dem Verfasser unmittelbar für eine Neuauflage bereit zu halten. Immerhin sollen unsere Bemerkungen, die als Ausdruck des Interesses für M.s gründliche, den Problemen wirklich nachgehende Arbeit gewertet sein wollen, nicht beschlossen werden, ohne einige, den Seelsorger von heute besonders berührende Gegenstände namentlich hervorzuheben; ich denke da an die Ausführungen über die Binaton (S. 46 f.), über die Meßstipendien (S. 51/61), über die Ehe (mit Berücksichtigung des geltenden deutschen Eherechtes) (S. 129/286), über das Vermögensrecht (mit ungemein wertvollen Bezugnahmen aufs bürgerliche Recht) (S. 455/504) u. a. m.

Will man den Gesamteindruck schildern, den man bei der Lektüre des Werkes von M. gewinnt, so darf man, ohne ernstlichen Widerspruch fürchten zu müssen, sagen: Es gibt, was den Reichtum des Inhalts, die Fülle der in Betrachtung einbezogenen rechtlichen Gesichtspunkte, die Umsicht und Sorgfalt in Aufarbeitung der Quellen und der irgendwie bedeutsamen Literatur, die juristische Durchdringung des Stoffes, die Aufzeigung der leitenden kirchlichen Rechtsgrundsätze und nicht zuletzt die Aufgeschlossenheit für Weiterführung kanonistischen Denkens anlangt, in der deutschen Sprache zur Zeit keine Darstellung des geltenden katholischen Kirchenrechtes, die sich mit jener M.s messen könnte. Wenn das Werk einmal vollendet vorliegt und es, nach einer für solche Zwecke naturgemäß nötigen Überarbeitung, in fremde Sprachen übertragen würde, könnte es ohne Zweifel in der ersten Reihe kanonistischer Lehrbücher überhaupt seinen Rang einnehmen. — Gegenüber dem ersten Band hat der vorliegende zweite die Ausstattungsmängel in Druck und Papier abgestreift.

Eichstätt, Mfr.

Jos. Lechner